

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2010

Nr. 2010/143

Rickenbach: Teilzonenplan „Dorfkern/Arbeitszonen“ und Ergänzung Zonenreglement / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Dorfkern/Arbeitszonen“ und die Ergänzung des Zonenreglements bezüglich Arbeitszonen A1 und A2, Kultusbauten in den Wohnzonen (WH, W2a, W2b und W3) und Dachgestaltung in den Wohnzonen (WH, W2a und W2b), zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzellen GB Rickenbach Nrn. 119, 120 und 366 sollen zur Werkhoferweiterung und für Alterswohnungen umgenutzt werden. Um dies aufgrund der geltenden Zonenvorschriften zu ermöglichen, werden diese Grundstücke von der Kernzone Erhaltung (KE) bzw. von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBau) in die Kernzone Entwicklung (K) umgezont (insgesamt 0.10 ha). Gleichzeitig wird die bestehende Hofparzelle GB Rickenbach Nr. 550, welche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, von der Landwirtschaftszone in die Kernzone Erhaltung (KE) umgezont (0.38 ha).

In Anwendung von § 29 des revidierten Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) werden in Rickenbach zwei Arbeitszonen A1 und A2 geschaffen und das Zonenreglement mit der entsprechenden Zonenvorschrift ergänzt (neuer § 9a). Diese regelt insbesondere den Zweck, die Nutzungen, die Baumasse, die Gestaltungsplanpflicht, die besonderen Bestimmungen, die Umgebung sowie die Empfindlichkeitsstufe der Arbeitszonen. In den Arbeitszonen sind nur mässig störende Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen zulässig. In beiden Arbeitszonen gilt die generelle Gestaltungsplanpflicht. Die drei bisherigen Industrie-parzellen GB Rickenbach Nrn. 123, 553 und 111 werden ganz oder teilweise in die Arbeitszone A1 (insgesamt 2.12 ha) bzw. in die Arbeitszone A2 (1.64 ha) umgezont. Gleichzeitig soll entlang der Solothurnerstrasse beim östlichen Dorfeingang das bestehende Gewerbekonzept der Gemeinde umgesetzt werden. Dazu wird die erste Bautiefe von GB Rickenbach Nr. 553 in einer Breite von 60 m entlang der Kantonsstrasse von der Industriezone in die Gewerbezone umgezont (0.55 ha).

In den Wohnzonen WH, W2a, W2b und W3 werden Kultusbauten neu ausgeschlossen (§§ 2 - 5 Zonenreglement). Zudem werden in den Wohnzonen WH, W2a und W2b auch Flachdächer zugelassen (§ 13 Zonenreglement).

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. Mai 2009 bis am 2. Juni 2009. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan und die Ergänzung des Zonenreglements am 29. Juni 2009.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan "Dorfkern/Arbeitszonen" und die Ergänzung des Zonenreglements werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Rickenbach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 28. Februar 2010 3 genehmigte Teilzonenpläne und 4 nachgeführte Zonenreglemente nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Gemeinde Rickenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ku/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und 1 ergänzten Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 ergänzten Zonenreglement (später)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und 1 ergänzten Zonenreglement (später)

Gemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach, mit je 1 gen. Plan und 1 ergänzten Zonenreglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Rickenbach, 4613 Rickenbach

Frey + Gnehm Olten AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Rickenbach: Genehmigung Teilzonenplan „Dorfkern/Arbeitszonen“ und Ergänzung Zonenreglement)